

In Ausführung seiner Förderrichtlinien
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende
Antragsrichtlinien für das

Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)

gültig ab 01.10.2023, Version 3

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Programmziel	4
1.2	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	4
1.3	Einreichung.....	5
1.3.1	Wer kann beantragen?	5
1.3.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?	6
1.4	Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?	6
1.4.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.4.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	6
1.4.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen	6
1.4.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen	7
1.4.5	Datenschutzrechtliche Hinweise	7
1.5	Welche Mittel können beantragt werden?	7
2	Antrag.....	8
2.1	Bestandteile des Antrags.....	8
2.1.1	Abstract	8
2.1.2	Projektbeschreibung	9
2.1.3	Zusätzliche Dokumente	9
2.1.4	Auszufüllende Formulare	10
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	10
2.2.1	Antragssprache	10
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung	10
2.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge	11
2.2.4	Publikationsleistung	14
2.3	Beantragbare projektspezifische Mittel	14
2.3.1	Personalkosten	15
2.3.2	Gerätekosten	16
2.3.3	Materialkosten	17
2.3.4	Reisekosten.....	17
2.3.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen	18
2.3.6	Sonstige beantragbare Mittel	18
2.3.7	Allgemeine Projektkosten	19
2.3.8	Publikationskosten.....	19
2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	19

2.5	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	20
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags	20
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile	21
3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	21
3.1	Einreichung und Nachreichungen	21
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	21
3.3	Anzahl an notwendigen Gutachten	22
3.4	Entscheidungsverfahren	22
3.5	Ablehnungsgründe.....	22
3.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen	23
3.7	Antragssperre	23
4	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	23
4.1	Rechtsvorschriften	23
4.2	Wissenschaftliche Integrität	23
5	Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	24
5.1	Datenschutz.....	24
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	24
6	Appendizes zu den Antragsrichtlinien	26
6.1	Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte	26
6.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)“.....	27

Hinweis: Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst.

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Das Ziel ist die Förderung von thematisch klar abgegrenzten Forschungsvorhaben (im Folgenden „Projekte“ genannt) von hoher wissenschaftlicher Qualität auf internationalem Niveau im Bereich der künstlerischen Forschung. Diese ist als Grundlagenforschung zu verstehen und meint damit den Erkenntnisgewinn und die Methodenentwicklung mittels ästhetischer und künstlerischer im Unterschied zu rein wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen. Die Projektleitung eines PEEK-Projekts an einer österreichischen Forschungsstätte obliegt einem: einer einzelnen Forscher:in (nachfolgend Antragsteller:in bzw. Projektleiter:in genannt). Diese:r kann im Rahmen des Projekts mit assoziierten Forschungspartner:innen, nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen zusammenarbeiten. Dabei sind neben den gesetzlichen auch FWF-Regelungen zur Möglichkeit einer internationalen Kooperation zu beachten (siehe [FWF-Website](#)).

1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes künstlerisch-wissenschaftliches Projekt (maximal 48 Monate).

Als innovative Grundlagenforschung werden Projekte insbesondere dann betrachtet, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: (i) die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsfragen, (ii) die Entwicklung oder Anwendung neuer künstlerisch-wissenschaftlicher Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage, (iii) die Anwendung oder Anpassung bestehender künstlerisch-wissenschaftlicher Methoden, Technologien oder Ansätze auf/an neue Forschungsfragen. Lediglich der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten gilt nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär.

Für Projekte, die aufgrund ihrer Struktur und Fragestellung weitere, daran anschließende Projekte notwendig machen könnten, beachten Sie bitte die ergänzenden Hinweise für [Langzeitvorhaben bei Einzelprojekten](#) (diese gelten analog für PEEK).

1.3 Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen, die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Antragsteller:in als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich.¹ Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

1.3.1 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.² Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt werden soll.

Die Forschungsstätte beauftragt eine:n Projektleiter:in mit der Durchführung des Projekts. Um als Projektleiter:in zu fungieren, ist weder ein bestimmter akademischer Grad noch die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung. Der:Die Projektleiter:in muss allerdings über eine entsprechende künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation (siehe [Abschnitt 1.4](#)) und ausreichend freie Arbeitskapazität verfügen, um das beantragte Projekt durchzuführen. Die Forschungsstätte muss die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Der:Die Projektleiter:in muss zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte angestellt sein und wird entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der eigenen Stelle (siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#)) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch die Projektmittel möglich.

Wissenschaftler:innen, die während der Projektdurchführung überwiegend im Ausland tätig sind, können als Projektleiter:innen fungieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die gesamte beantragte Projektlaufzeit mit einem nicht vom FWF finanzierten Dienstvertrag zu mindestens 25 % an der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte beschäftigt sind.³

¹ Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Antragsteller:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

² Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

³ Mit der Antragstellung muss dem FWF jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung vorgelegt werden.

1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Es ist allerdings zu beachten, dass für **Projektleiter:innen** die Anzahl laufender/bewilligter Projekte in den Programmen Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste auf maximal 3 Projekte limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an Anträgen und Projekten finden Sie unter [Antrags- und Projektanzahlbegrenzung](#).

1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein PEEK-Antrag wird von einem:einer Antragsteller:in geleitet, der:die internationalen Standards gemäß sehr gut ausgewiesen ist und Bezug zur Entwicklung und Erschließung der Künste aufweist. Die Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch dem Karriereverlauf entsprechende künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen der letzten 5 Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit des:der Antragsteller:in zeigen.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#)) empfiehlt der FWF dem:der Antragsteller:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle bzw. der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der Laufbahn des:der Antragsteller:in, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund

von Schwangerschaft, Kinderbetreuung⁴, Pflegeverpflichtungen⁵, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragsteller:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragsteller:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Bitte nutzen Sie das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Alle diesbezüglichen Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

Die entsprechenden Informationen können (ohne sensible bzw. persönliche Daten) auch im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend.

1.5 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und nicht in der von der Trägerforschungsstätte bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zusätzlich können Mittel für projektspezifische Arbeiten an der/den assoziierten Forschungsstätte(n), an denen assoziierte Forschungspartner:innen tätig sind, beantragt werden. Assoziierte Forschungspartner:innen sind Wissenschaftler:innen, die an anderen österreichischen Forschungsstätten (assoziierten Forschungsstätten) projektspezifisch arbeiten und einen maßgeblichen künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-

⁴ „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

⁵ Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

wissenschaftlichen Beitrag zur Durchführung des Projekts leisten. Hierfür ist gegebenenfalls das Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in* auszufüllen. Die Mittel werden von der Trägerforschungsstätte an die assoziierte(n) Forschungsstätte(n)⁶ ausbezahlt. Die Meldung im Rahmen der Abrechnung der an einer assoziierten Forschungsstätte verwendeten Mittel erfolgt direkt von der assoziierten Forschungsstätte an den FWF.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den:die Projektleiter:in (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.3.1.1.](#)

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können. Die Anzahl der für eine etwaige Bewilligung notwendigen Gutachten orientiert sich an der Höhe der beantragten Kosten (siehe [Abschnitt 3.3](#)).

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Abstract

Das künstlerisch-wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer künstlerisch-wissenschaftlicher Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider arts-based research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)

⁶ Assoziierte Forschungsstätten müssen im Forschungsstättenportal des FWF [registriert](#) sein. Im Fall der Bewilligung eines Antrags muss die Trägerforschungsstätte mit der assoziierten Forschungsstätte eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

- Wesentliche Projektbeteiligte
(*Key project participants*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–3 und gegebenenfalls Anhang 4 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte(n) und nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;
- Anhang 3: künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen;
- Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
 - Publikations- und/oder Werklisten für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) – nur für den FWF-internen Gebrauch.
- Gegebenenfalls:
 - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikations- und/oder Werkliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);

- zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) hochzuladen;
- Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
- Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projektes –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte*, *Kontaktformular*, *Antragsformular*, *Formular Kostenaufstellung*, *Formular Abstract* und *Formular Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: *Formular Assoziierte:r Forschungspartner:in*, *Formular Sonstige Kooperation*

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen. Optional kann zusätzlich eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache beigefügt werden.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20- Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3, die Publikations- und/oder Werklisten und die in [Abschnitt 2.1.3](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente,

außer für nicht von dem:der Antragsteller:in verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist dem:der Antragsteller:in überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 20 Seiten folgende, jeweils durch Überschriften ausgewiesene Abschnitte enthalten:

- 1) Inhaltsverzeichnis
- 2) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (inkl. gegebenenfalls inklusive eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- 3) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en)
- 4) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts
- 5) Methodik
- 6) Arbeits- und Zeitplanung
- 7) Assoziierte Forschungspartner:innen (falls zutreffend): Beschreibung des Beitrags des:der assoziierten Forschungspartner:in (siehe [Abschnitt 1.5](#)) im Rahmen des geplanten Projekts; assoziierte Forschungspartner:innen sind im **Formular Assoziierte:r Forschungspartner:in** anzuführen.
- 8) Nationale und/oder internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung namentlich genannten nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Sonstige Kooperation* (pro Kooperationspartner:in ein Formular) anzuführen. Jene namentlich genannten Kooperationspartner:innen, die wesentlich zum Forschungsvorhaben beitragen, können durch ein Kooperationsschreiben bestätigt werden.

- 9) Projektrelevante künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Personen
- 10) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte⁷ des eingereichten Projekts sowie der geplante Umgang damit müssen in diesem Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.
- 11) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten⁸ des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine derartigen Komponenten enthält.

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Forschungsstätte(n) der assoziierten Forschungspartner:innen:
 - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel der:die Projektleiter:in und künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
 - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
 - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch [Abschnitt 2.3.2](#)).

⁷ Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

⁸ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der [FWF-Website](#) zu finden.)

Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die künstlerisch-wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (Antragsteller:in sowie maximal 3 weitere wesentliche Projektbeteiligte) sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) nicht erlaubt ist, in wissenschaftlichen Lebensläufen Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen.

Die künstlerisch-wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen und/oder Werke verpflichtend anzugeben;
- *Education:* Auflistung des künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Werdegangs;
- *Position(s):* Auflistung der künstlerisch, wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.4.3](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für künstlerisch-wissenschaftliche Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats (falls vorhanden). Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests:* Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten künstlerisch-wissenschaftlichen Resultate;
- *Arts-based research publications and/or works:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden;
- *Additional arts-based research achievements:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Forschungsleistungen einzeln darzustellen sind (z. B. ein Projekt = eine Forschungsleistung, zwei Projekte = zwei Forschungsleistungen etc.). Beispiele für solche Forschungsleistungen sind wie unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

2.2.4 Publikationsleistung

Folgendes separates Dokument ist verpflichtend hochzuladen:

- *Publication_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten Publikationen und/oder künstlerischen Werke⁹ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Projektbeteiligten, für die ein künstlerisch-wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wird, sowie auch aller künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Projektmitarbeiter:innen, für die Personalkosten beantragt werden, in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für assoziierte Forschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den

⁹ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

2.3.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Projektleiter:in aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jede:n Projektleiter:in möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz¹⁰ beantragt werden.

Für weibliche Projektleitende, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Projektleiterin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B.

¹⁰ Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle des:der Projektleiter:in beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Projektleiter:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. assoziierten Forschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebühreenvorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebühreenvorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Anders als bei der Zusammenarbeit mit assoziierten Forschungspartner:innen (siehe [Abschnitt 1.5](#)) sind bei Kooperationen die durch die Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.3.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch, wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche künstlerische Veranstaltungen (diese Kosten sind nur in jenem Umfang förderbar, in dem sie nach Meinung der Gutachter:innen für die Durchführung des Projekts unabdingbar sind);
 - Kosten für projektspezifische PR-Arbeit im Sinn der Sichtbarmachung von PEEK und der Ergebnisse für eine über den spezifischen Bereich hinausgehende Öffentlichkeit;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
 - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
 - Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet und wirken sich auf die notwendige Anzahl an Gutachten aus (siehe [Abschnitt 3.3](#)). In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter [Förderportfolio – Kommunikation](#).

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des:der Projektleiter:in nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre für jede:n wesentliche:n Projektbeteiligte:n, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Kostenaufstellung*
- *Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Assoziierte:r Forschungspartner:in* (gegebenenfalls)
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet)
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der Projektleiter:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags. Die zuständigen Gremien des FWF behalten sich vor, Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, abzusetzen. Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende künstlerisch-wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 2.2.3](#)) und (b) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe [Abschnitt 2.4](#)).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Forschungsstätte und dem:der Antragsteller:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 3 Wochen) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Antragsteller:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der

Antragsteller:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Die Zahl der für eine Bewilligung erforderlichen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig. Dabei sind bis zu einer Antragssumme von 450.000 € immer mindestens 2 Gutachten notwendig, für jede Steigerung der Antragssumme um je 200.000 € muss mindestens ein weiteres Gutachten vorliegen (z. B. von 450.000 € bis 650.000 € immer mindestens 3 Gutachten usw.). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen nimmt mit der Anzahl der erforderlichen Gutachten erheblich zu.

3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** erfolgt unter Einbindung einer für PEEK eingerichteten internationalen Jury. Informationen zur durchschnittlichen Dauer des Begutachtungsverfahrens sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium (i. d. R. zweimal pro Jahr; siehe [FWF-Website](#) für nähere Informationen) aufgrund der Begutachtungsergebnisse in der Kuratoriumssitzung über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und der:die Antragsteller:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Antragsteller:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Antragsteller:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der

Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Projektleiter:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls zu(r) assoziierten Forschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen. Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the applicant's research institution and – if applicable – of associated research partners:

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the principal investigator and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project)
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also [section 2.3.2](#).

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen „Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)“¹¹

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen.

Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des Werdegangs und bislang erreichter künstlerisch-wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der künstlerisch-wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Publikationen und/oder Werke und die zehn wichtigsten weiteren künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹² unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Innovation und Neuheitsgrad, 2) Qualität der geplanten Forschung, 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit, 4) Qualifikation der Forscher:innen, 5) Ethik, Geschlecht und Gender und 6) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 5) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Antragsteller:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der Antragsteller:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

¹¹ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für PEEK](#).

¹² Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 20 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden künstlerisch-wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen und/oder Werke. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für PEEK](#).)

Abschnitt 1:

1. Innovation bzw. Neuheitsgrad

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2. Qualität der geplanten Forschung

Sind die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

3. Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4. Qualifikation der Projektbeteiligten

Wie gut sind die am Projekt beteiligten Personen für die Durchführung der vorgeschlagenen künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation des:der Antragsteller:in, des Teams und der Kooperationspartner:innen? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch im Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z. B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

5. Ethik, Geschlecht und Gender

Ethik: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

Geschlecht und Gender: Antragsteller:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

6. Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für den:die Antragsteller:in

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.